



Gemeinde Glarus Süd
Schule und Familie
Hauptstrasse 35
8772 Nidfurn

Erläuterungen zum Reglement Schule und Kinderbetreuung

Nidfurn, 24.02.2026

Reglement Schule und Kinderbetreuung

Die Landsgemeinde hat am 4. Mai 2025 Änderungen des kantonalen Bildungsgesetzes (nachfolgend nBiG) beschlossen. Gegenstand der von der Landsgemeinde am 4. Mai 2025 genehmigten Änderungen des Bildungsgesetzes bilden insbesondere die Schaffung von klareren Regelungen der Zuständigkeiten der vormaligen Schulkommission und des Gemeinderats im Bereich der Schule. Sodann wird im nBiG die Schulkommission von der Bildungskommission abgelöst, welche neu als Fachkommission nur noch strategische Aufgaben wahrnimmt. Die vormals der Schulkommission zugeteilten operativen Aufgaben werden zukünftig dem Gemeinderat und den Hauptschulleitungen zugewiesen (siehe Art. 80a und 81a nBiG).

Um lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen, verbleibt den Gemeinden indessen ein Ermessen, um gewisse Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Bildungskommission und der Hauptschulleitung sowie bspw. auch die Zusammensetzung der Bildungskommission zu regeln.

Dies wird in der Gemeinde Glarus Süd im Reglement über die Schule und die Kinderbetreuung geregelt. Aufgrund der vorgenannten Änderungen des Bildungsgesetzes ist dieses den neuen kantonalen Vorgaben anzupassen.

Die im Bildungsgesetz von der Landsgemeinde beschlossenen Änderungen treten per 1. August 2026 in Kraft. Das revidierte Reglement Schule und Kinderbetreuung soll daher analog der kantonalen Regelungen im Bildungsgesetz auf dasselbe Datum hin in Kraft gesetzt werden.

Zuständig für den Erlass des Reglements Schule und Kinderbetreuung ist der Gemeinderat, wobei dieser Erlass unter dem fakultativen Referendum steht (siehe Art. 64 Abs. 1 Gemeindeordnung Glarus Süd). Damit das revidierte Reglement Schule und Kinderbetreuung am 1. August 2026 in Kraft gesetzt werden kann, muss dieses Geschäft im Falle des Zustandekommens des Referendums an der Frühlingsgemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 behandelt werden können.

Erwägungen

Die Kompetenzen im Reglement werden aufgrund des Wegfalls der Schulkommission neu folgendermassen geregelt:

- Entscheide von grosser finanzieller Tragweite liegen neu beim Gemeinderat
- Grundlegende operative Themen beim Departement
- Fachliche und übrige operative Themen bei der Hauptschulleitung

Es wurde eine interne Vernehmlassung bei allen Departementen, den Schulleitungen, dem Personaldienst, der Kanzlei, dem Rechtsdienst und der Arbeitnehmervertretung durchgeführt.

Das bis zum 31. Juli 2026 gültige Reglement ist im Onlineschalter der Schule Glarus Süd aufgeschaltet.



Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird erläutert, welche Änderungen gegenüber dem derzeit in Kraft stehenden Reglement vorgesehen sind. Es werden nur Änderungen aufgeführt, die über eine redaktionelle Anpassung hinausgehen.

Artikel 3 Abs. 1; Aufgabenerfüllung; Schule Glarus Süd

Die Schule Glarus Süd steht neu unter der Aufsicht des Gemeinderates, denn dem Gemeinderat obliegt gemäss Art. 80a nBiG die Verantwortung für die Qualität der Schule.

Artikel 4; Absatz 2 neu; Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement zu erlassen, soweit nicht das Departement oder die Hauptschulleitung zuständig sind.

Artikel 5; Antragsrecht der Bildungskommission

Die Bildungskommission erhält innerhalb ihres Aufgabenbereichs die Möglichkeit, Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

Artikel 7; Absatz 2; Ausgestaltung der Bildungsgänge; Schulentwicklungsprojekte

Neu entscheidet das Departement über die Führungsmodelle der Bildungsgänge und über Schulentwicklungsprojekte.

Artikel 8; Grundangebot zur sonderpädagogischen Förderung

Neu regelt das Departement das Nähere; namentlich den Umfang, die Organisation sowie die Abläufe.

Artikel 9; Weitere sonderpädagogische Förderangebote

Die Leistungen der Gemeinde werden neu durch das Departement festgelegt und erforderliche Regelungen erlassen.

Artikel 11; Absatz 1; Schulgesundheits- und Schulzahnpflege

Damit die Handhabung in der ganzen Gemeinde gleich ist, entscheidet neu die Hauptschulleitung.

Artikel 12; Schulbibliotheken

Das Angebot legt neu das Departement fest. Die Führung von Schulbibliotheken ist in Art. 99 Bildungsgesetz festgelegt.

Artikel 14; Absatz 4; Schulweg

Das Departement regelt neu das Nähere, namentlich die Anforderungen an die Zumutbarkeit, entsprechende Massnahmen und die Entscheidungszuständigkeiten.

Artikel 15; alle 3 Absätze; Stundenplanung und unterrichtsfreie Zeit; Pausen

Absatz 1:

Die Hauptschulleitung legt die bestimmbareren unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest, damit dies an allen Schulstandorten in der Gemeinde gleich gehandhabt wird (z. B. Chlausschellen).

Absatz 2:

Die Schulleitung entscheidet über die Stundenplanung gemäss den allgemeinen Vorgaben am jeweiligen Schulstandort unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten.

Artikel 17; Absatz 3; Information und Mitwirkung von Lernenden und Erziehungsberechtigten

Das Departement regelt neu das Nähere, namentlich den Umgang mit Elterngruppierungen und deren Unterstützung.

Artikel 18; Absatz 3; Elternbeiträge an besondere Veranstaltungen

Die Rahmenvorgaben im Budget werden durch das Departement geregelt.



Artikel 19; Absatz 4; Schulbesuch; Absenzenwesen; Strafbestimmungen

Vorschriften über das Absenzenwesen werden neu durch das Departement erlassen, die Grundlage bildet das nBiG.

Artikel 20; Disziplarmassnahmen gegenüber Lernenden

Absatz 2:

Die Schulleitung entscheidet über eine Versetzung am gleichen Schulstandort, weitere Disziplarmassnahmen werden durch die Hauptschulleitung geregelt. Ein Schulausschluss wird durch die Hauptschulleitung erlassen. Grundlage für diese Regelung bildet Art. 45 nBiG.

Absatz 4:

Eine Anhörung vor Disziplarmassnahmen regelt neu das Departement.

Artikel 21; Anstellung; Besetzung von Stellen

Absatz 1:

Anstellungsinstanz für Lehrpersonen ist gemäss Art. 64 nBiG neu die Hauptschulleitung.

Absatz 3:

Die Anstellungen der Lehrpersonen richtet sich nach den kommunalen Personalbestimmungen und dem nBiG.

Artikel 23; Arbeitszeit der Lehrpersonen

Neu wird im Artikel 23 nicht mehr die Unterrichts- sondern die Arbeitszeit der Lehrpersonen definiert. Der Gemeinderat legt auf Grundlage des kantonalen und kommunalen Rechts die Arbeitszeit der Lehrpersonen fest. Zudem wird diese im Berufsauftrag, welcher vom Regierungsrat erlassen und vom Landrat geregelt wird, definiert.

Artikel 24; Weiterbildung

Weiterbildungen der Lehrpersonen regelt neu das Departement.

Artikel 25; Didaktisches Zentrum

Der Artikel wird im nBiG aufgehoben, weshalb er auch im vorliegenden Reglement aufzuheben ist.

Artikel 27; Vertretung in der Bildungskommission

Den Lehrpersonen kommt auch in der Bildungskommission das Recht auf Vertretung zu.

Artikel 28; Unbezahlte Urlaube

Der Artikel wird aufgehoben und der unbezahlte Urlaub von Lehrpersonen in den Ausführungsvorschriften zum Personalreglement durch den Gemeinderat geregelt.

Artikel 30; Absatz 1; Festlegung der Gemeindeleistungen

Neu beantragt das Departement dem Gemeinderat das gemeindeeigene Kinderkrippen- und Hortangebot, den Entscheid über das entsprechende Angebot fällt der Gemeinderat.

Artikel 31; Absatz 1 - 3; Betrieb der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte

Das Erlassen der Vorschriften wie auch die Entscheidungen und Regelungen werden dem Gemeinderat zugewiesen, da sich daraus hohe finanzielle Konsequenzen ergeben.

Artikel 32; Absatz 2; Kostenbeteiligung der Eltern bei den Kinderkrippen, Horten und Tagesfamilien

Die Regelung der Kostenbeteiligung wird dem Gemeinderat zugewiesen, da sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben.



Artikel 37; Absatz 1 - 2; Aufgabenwahrnehmung

Die Verantwortlichkeit wird durch die Hauptschulleitung wahrgenommen, da die Fachstelle Tagesstrukturen der Hauptschulleitung unterstellt ist.

Artikel 38; Absatz 2; Verfügbarkeit für öffentliche Zwecke

Die Zuweisung erfolgt an das Departement, da eine Koordination mit dem Departement Hochbau und Liegenschaften notwendig ist.

Artikel 41; Verantwortlichkeiten (Kommunikation)

Absatz 1:

Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Qualität der Schule und das Schulbudget (Art. 80a nBiG), womit er auch für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich ist, zusammen mit der Hauptschulleitung.

Absatz 3:

Der Gemeinderat ist auch für die Bestimmung der Verantwortlichkeiten im Einzelnen zuständig, dies unter Berücksichtigung der Organisationverordnung der Gemeinde Glarus Süd.

Artikel 42; Absatz 1, 3, 4, 5; Aufgaben der Bildungskommission

Absatz 1:

Analog Artikel 81 Absatz 1 nBiG.

Absatz 3:

Die Bildungskommission hat keine Entscheidungsbefugnisse, weshalb der zweite Teil gestrichen wird.

Absatz 4 und 5:

Diese Regelungen sollen als Guideline für die Bildungskommission dienen. Da entsprechende Regelungsinhalte nicht im nBiG vorgesehen sind, erfolgen sie als kommunale Vorgaben.

Artikel 43a; Neuer Artikel

Der Artikel 43a regelt die Zusammensetzung der Bildungskommission und hält fest, dass diese fachkompetent zu besetzen ist.

Artikel 44; Absatz 1 – 4; Mitwirkung von Schulleitung und Lehrpersonen in der Bildungskommission; Neues Wording für alle Absätze.

Absatz 1:

Die Hauptschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil, siehe Art. 77 nBiG.

Absatz 2:

Neu nimmt auch eine Vertretung der Schulleitungen an den Sitzungen der Bildungskommission teil, siehe Art. 77 nBiG.

Absatz 3:

Regelt die Vertretung der Lehrpersonen in der Bildungskommission, die Wahl der Lehrpersonenvertretung erfolgt durch die Lehrpersonen, siehe Art. 77 nBiG.

Artikel 46; Absatz 1, 3 und 4; Organe der Schulleitung; Beaufsichtigung; administrative und technische Betreuung

Absatz 1:

Das Gremium Schulleitungskonferenz hat keine Aufgaben mehr und wird aufgehoben.

Absatz 3:

Neu werden Anträge an den Gemeinderat durch das Departement gestellt.



Absatz 4:

Die fachliche Aufsicht über die Schulleitungen hat neu der Gemeinderat.

Artikel 47; Zusammensetzung und Organisation der Schulleitungskonferenz

Der Artikel wird aufgehoben, da die Schulleitungskonferenz aufgehoben wird.

Artikel 48; Absatz 1 und 3; Aufgabenteilung der Schulleitungsorgane

Absatz 1:

Neu ist die Hauptschulleitung für Aufgaben zuständig, welche die gesamte Schule betreffen.

Absatz 3:

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Abgrenzung von Aufgabenbereichen und Zeichnungsberechtigungen.

Artikel 49; Absatz 1, 2 und 3; Schulhausvorstehende

Absatz 1:

Die Hauptschulleitung erhält die Möglichkeit, Schulhausvorstehende einzusetzen.

Absatz 2:

Der Absatz wird aufgehoben, die Aufgaben der Schulhausvorstehenden werden in einem Pflichtenheft oder der Stellenbeschreibung geregelt.

Neue Nummerierung Absatz 2: Das Departement regelt das Nähere.

Absatz 3:

Wird aufgehoben

Artikel 50; Absatz 1 - 4; Anstellung und Organisation der gemeindeeigenen Kinderkrippen und Horte

Neues Wording im Titel.

Absatz 1, 2 und 3 alt:

Werden gestrichen.

Absatz 1 neu:

Neu richtet sich die Anstellung von Personal nach den allgemeinen (insbesondere personalrechtlichen) Vorgaben der Gemeinde.

Absatz 2 neu:

Neu: die operative Führung obliegt den Leiter und Leiterinnen, Anstellungsbehörde ist die Hauptschulleitung.

Absatz 3 neu (neue Nummerierung und Streichung zweiter Satz):

Die Kinderbetreuung wird nicht mehr in der Bildungskommission geregelt, weshalb die Fachstelle Tagesstrukturen in Zukunft nicht mehr an den Sitzungen der Bildungskommission teilnimmt.

Absatz 5:

Neu Absatz 4

